



**INF. 16**

4. September 2024

Original: Deutsch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (Genf, 10. bis 13. September 2024)

## **Tagesordnungspunkt 5 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN**

### **Folgeänderungen in den Sondervorschriften 310 und 388**

### **Antrag des Sekretariats der OTIF**

#### **Einleitung**

1. In den Änderungen 2025 zum RID/ADR/ADN wurden die neuen UN-Nummern 3551 und 3552 für Natrium-Ionen-Batterien und Natrium-Ionen-Batterien in Ausrüstung oder mit Ausrüstungen verpackt aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde in Kapitel 2.2 ein neuer Absatz 2.2.9.1.7.2 aufgenommen, der Anforderungen für Natrium-Ionen-Batterien enthält. Die meisten Anforderungen wurden dabei aus dem bestehenden Absatz 2.2.9.1.7 übernommen, der bisher nur für Lithiumbatterien galt.
2. An verschiedenen Stellen im Regelwerk wurden Folgeänderungen vorgenommen, um neben den Anforderungen für Lithiumbatterien auch diejenigen für Natrium-Ionen-Batterien zu erwähnen.
3. Nach Ansicht des Sekretariats der OTIF sind in den Sondervorschriften 310 und 388 Folgeänderungen vergessen worden.

**Sondervorschrift 310**

4. Die Sondervorschrift 363, die den Verbrennungsmotoren und -maschinen der UN-Nummern 3528, 3529 und 3530 zugeordnet ist, enthält in Absatz f) die Aussage, dass Motoren oder Maschinen neben Brennstoffen auch Lithiumbatterien oder Natrium-Ionen-Batterien enthalten dürfen, sofern diese den Vorschriften der Absätze 2.2.9.1.7.1 bzw. 2.2.9.1.7.2 entsprechen. Diese Absätze müssen jedoch nicht vollständig eingehalten werden, wenn die eingebauten Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien stammen oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien sind und für die Prüfung befördert werden. In diesem Fall müssen bei Natrium-Ionen-Batterien die Buchstaben a), e) und f) des Absatzes 2.2.9.1.7.2 nicht eingehalten werden.
5. Die Sondervorschrift 388, die den Fahrzeugen der UN-Nummern 3166, 3171, 3556, 3557 und 3558 zugeordnet ist, enthält dieselbe Aussage für Lithiumbatterien und Natrium-Ionen-Batterien, die in Fahrzeugen eingebaut sind.
6. Die Sondervorschrift 310 ist den Eintragungen für Lithiumbatterien (UN-Nummern 3090, 3091, 3480, 3481) für Natrium-Ionen-Batterien (UN 3551 und UN 3552) und den Gegenständen der UN-Nummern 3537, 3538, 3540, 3541, 3546, 3547 und 3548 zugeordnet. Sie enthält Freistellungsvorschriften für Zellen oder Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden.
7. Im Rahmen der Änderungen 2025 zum RID/ADR/ADN und in der 23. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften wurde in dieser Sondervorschrift unter anderem eine zusätzliche Vorschrift aufgenommen, welche die Absätze des neuen für Lithiumbatterien geltenden Absatzes 2.2.9.1.7.1 benennt, die eingehalten werden müssen. Sie enthält hingegen keine Aussage zu den Natrium-Ionen-Batterien. Nach Ansicht des Sekretariats der OTIF müsste in der Sondervorschrift 310 zunächst die Aussage getroffen werden, dass Natrium-Ionen-Batterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.2 entsprechen müssen, und wie in den Sondervorschriften 363 und 388 die Buchstaben a), e) und f) des Absatzes 2.2.9.1.2 als nicht anwendbare Vorschriften ausgenommen werden.

8. Antrag:

**SV 310** Der erste Unterabsatz erhält folgenden Wortlaut (Ergänzungen sind unterstrichen dargestellt):

"Zellen oder Batterien aus Produktionsserien von höchstens 100 Zellen oder Batterien oder Vorproduktionsprototypen von Zellen oder Batterien, sofern diese Prototypen für die Prüfung befördert werden, müssen im Falle von Lithiumzellen und -batterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.1 mit Ausnahme der Absätze a), e) (vii), f) (iii), sofern anwendbar, f) (iv), sofern anwendbar, und g) und im Falle von Natrium-Ionen-Zellen und -Batterien den Vorschriften des Absatzes 2.2.9.1.7.2 mit Ausnahme der Absätze a), e) und f) entsprechen."

**Sondervorschrift 388**

9. Die Sondervorschrift 388 ist den Fahrzeugen der UN-Nummern 3166, 3171, 3556, 3557 und 3558 zugeordnet und regelt, welche dieser Eintragungen in jedem Einzelfall auszuwählen ist. Im letzten Unterabsatz wird erläutert, wie zu verfahren ist, wenn eine in einem Fahrzeug eingebaute Lithiumbatterie beschädigt oder defekt ist. In diesem Zusammenhang wird im RID/ADR/ADN auf den Absatz c) der Sondervorschrift 667 verwiesen, in dem neben beschädigten Lithiumzellen oder -batterien auch Natrium-Ionen-Zellen oder -Batterien erwähnt sind. Die Sondervorschrift 388 der UN-Modellvorschriften enthält einen vergleichbaren Text, wobei allerdings hinsichtlich der Beförderungsbedingungen auf die zuständige Behörde verwiesen wird.

10. Im letzten Unterabsatz der Sondervorschrift 388 sollte sowohl im RID/ADR/ADN als auch in den UN-Modellvorschriften neben den beschädigten Lithiumbatterien auch die beschädigten Natrium-Ionen-Batterien erwähnt werden.

11. Antrag:

**SV 388** Im letzten Unterabsatz nach "Lithiumbatterie" einfügen:

"oder Natrium-Ionen-Batterie".

### **Weiteres Vorgehen**

12. Da sowohl die Sondervorschrift 310 als auch die Sondervorschrift 388 aus den UN-Modellvorschriften in das RID/ADR/ADN übernommen wurden, kann die Gemeinsame Tagung keine Änderung dieser Sondervorschriften beschließen.

13. In Abhängigkeit vom Diskussionsergebnis in der Gemeinsamen Tagung würde sich das Sekretariat der OTIF bereit erklären, der 65. Tagung des UN-Expertenunterausschusses (Genf, 25. November bis 3. Dezember 2024) ein informelles Dokument mit Änderungsanträgen für die 24. überarbeitete Ausgabe der UN-Modellvorschriften unterbreiten.

---